



Prof. Dr. S. Müller-Franken, FB 01, Philipps-Universität - 35032 Marburg

Ausschuss für Haushalt und Finanzen
des Saarländischen Landtages
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Fachbereich Rechtswissenschaften
Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken

Sek.: Judit Schneider
Tel.: 06421 2823220
Fax: 06421 2823840
E-Mail: sekretariat.mueller-franken@staff.uni-marburg.de

Anschrift: Universitätsstraße 6 35032 Marburg
Web: <http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrestuehle/oeffrecht/mueller-franken>

Marburg, 15.11.2022

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes vom 6./12. Oktober 2022 auf Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 Haushaltstabilisierungsgesetz (HStabG) für das Haushaltsjahr 2022, LT-Drs. 17/118

A. Der Inhalt des Antrags

Der Antrag betrifft die Feststellung einer außergewöhnlichen haushälterischen Notsituation des saarländischen Landeshaushaltes nach § 2 Abs. 1 des Haushaltstabilisierungsgesetzes (HStabG) für das Haushaltsjahr 2022. Diese Feststellung soll im Wege eines Nachtragshaushaltes 2022 die Einrichtung eines „Transformationsfonds“ in Form eines Sondervermögens ohne eigene Kreditermächtigung mit einem Ausgabenvolumen von bis zu 3,0 Mrd. Euro ermöglichen. Die Kredite sollen im Haushaltsjahr 2022 aufgenommen werden. Die Tilgung dieser Kredite ist ab spätestens 2035 vorgesehen und soll einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren umfassen. Hierbei sei die Tilgung des bereits vorhandenen Sondervermögens Pandemie zu berücksichtigen, um eine Überforderung des Haushaltes zu vermeiden.

Zur Begründung einer haushälterischen Notsituation verweist der Antrag im Wesentlichen auf die aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine folgenden Preisanstiege im Energiesektor sowie den im Saarland stattfindenden wirtschaftlichen Strukturwandel einerseits und die unterdurchschnittliche Finanzkraft des Landes andererseits. So träfe der Anstieg der Energiekosten die saarländische Wirtschaft stärker als die Wirtschaft anderer Bundesländer, da jene wie kaum eine andere von der Automobil- und metallverarbeitenden Industrie geprägt sei. Diese emissionsstarken Wirtschaftszweige seien bereits in besonderem Maße durch energieintensive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel betroffen. Derartige Anpassungen würden durch die hohen Energiepreise nochmals erschwert. Zudem weise das Saarland eine bundesweit betrachtete unterdurchschnittliche Finanzkraft und demographische Entwicklung auf, welche ein wirtschaftspolitisches Gegensteuern in Form notwendiger Investitionen aus laufenden Einnahmen nicht zuließen.

Ohne staatliche Investitionen sei für das Saarland prognostisch von einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale auszugehen, welche die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes sowie seines Arbeitsmarktes weiter verschlechtere. Die gesetzlich vorgesehene Tilgung von Schulden und die Reduktion der Abhängigkeit von Transferzahlungen aus anderen Bundesländern könnten so mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisiert werden.

Dem solle der mit dem Antrag bezweckte Transformationsfonds entgegenwirken, indem er Investitionen von voraussichtlich 3,0 Mrd. Euro in den kommenden zehn Jahren für folgende Bereiche vorsehe: Für die Industriepolitik sollen die Gelder vornehmlich zur Ermöglichung von Großprojekten, einschließlich der Akquise von Bundes- und EU-Mitteln, sowie zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen verwendet werden. Im Bereich der Infrastruktur solle der Fonds den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude zur Einsparung von Energiekosten ermöglichen. Letztlich wird hinsichtlich Innovationen den saarländischen Hochschulen ein nicht näher bezifferter „substanzieller zusätzlicher Finanzbedarf“ attestiert.

Zur Finanzierung der Maßnahmen sei ein Sondervermögen das geeignete Instrument, da dies die ausnahmsweise über Kredite zu finanzierenden Maßnahmen transparent ausweise, die wegen der Komplexität des Transformationsprozesses notwendige zeitliche und inhaltliche Flexibilität ermögliche sowie einen permanenten haushalterischen Ausnahmezustand vermeide. Eine Absicherung des Veranlassungszusammenhangs sowie des parlamentarischen Budgetrechts solle durch „angemessene Governance-Strukturen“ sichergestellt und der zuständige Landtagsausschuss über signifikante Umschichtungen innerhalb des Wirtschaftsplans des Sondervermögens unterrichtet werden. Der Wirtschaftsplan selbst, einschließlich eines jahresbezogenen Ausgabenplafonds, solle dagegen vom Landtag inhaltlich so detailliert, aber auch so flexibel wie möglich, beschlossen werden.

B. Rechtliche Einschätzung

I. Bestehen einer Notsituation i.S.v. Art. 109 Abs. 3, S. 2 Fall 2 GG, § 2 HStbG

Das Bestehen einer Notsituation i.S.v. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Fall 2 GG, § 2 HStbG, die sich der **Kontrolle des Staates** entzieht, ließe sich mit dem Ukrainekrieg begründen, wenn die hierauf folgenden politischen Reaktionen der westlichen Welt (Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation) für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch für Deutschland unvermeidlich und das hierdurch wiederum ausgelöste Ansteigen der Energiepreise infolgedessen unabwendbar waren. Hierbei handelt es sich um eine vor allem außen- und europapolitische Frage, bei deren Beurteilung dem Landtag ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zusteht¹ und dessen Wahrnehmung hier im Sinne des Antrags nicht beanstandet werden soll.

¹ StGH Hessen Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, juris Rn. 239 – Hessisches Corona-Sondervermögen.

Allerdings legt der Antrag nicht dar, warum und in welchem Maße deshalb die **Finanzlage** des Saarlandes bereits gegenwärtig **erheblich beeinträchtigt** würde. Dass durch die Steigerung der Energiekosten erhöhte Ausgaben auf den saarländischen Haushalt **künftig** zukommen werden, ist gewiss denkbar. Gegenwärtig ist es jedoch in erster Linie die Ebene des Bundes, deren Haushalt vor allem durch die sog. Entlastungspakete belastet ist. Der Antrag will indes bereits jetzt ein Sondervermögen, dessen Zuführungen durch Kredite finanziert werden sollen, mit einer zehnjährigen Laufzeit und damit auch schon für künftige Haushaltsjahre einrichten. Das prophylaktische Feststellen einer haushalterischen Notlage sieht das Grundgesetz aber nicht vor. Vielmehr müsste dem Landtag dargelegt werden, dass schon jetzt der Haushalt des Landes durch die Notlage erheblich beeinträchtigt ist.

II. Bestehen eines hinreichenden Veranlassungszusammenhangs zwischen der Notlage und den Verwendungszwecken der Notlagenkredite

Notlagenkredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn zwischen den Zwecken, für die sie verwendet werden sollen, und der Notlage ein hinreichender Veranlassungszusammenhang besteht.² Die Kredite müssen auf die Bekämpfung der Notlage abzielen und zumindest dafür geeignet sein. Das Bestehen eines solchen Zusammenhangs zwischen der beabsichtigten Kreditaufnahme und der Notsituation hat die SPD-Landtagsfraktion in ihrem Antrag ebenfalls nicht nachvollziehbar dargelegt:

Die SPD-Landtagsfraktion möchte die Kredite aufnehmen lassen, um Investitionen in die Bereiche Industriepolitik, Infrastruktur und Innovationen finanzieren zu können, vor allem um hiermit den Strukturwandel im Saarland in den kommenden Jahren zu unterstützen. Die Notwendigkeit, einen Strukturwandel im Saarland zu bewerkstelligen, ist aber durch die Notlage, die sich aus dem Ukrainekrieg und den hierdurch ausgelösten Energiepreisschock erklärt, nicht ausgelöst worden. Denn die im Antrag

² *StGH Hessen* Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, juris Rn. 268 mN – Hessisches Corona-Sondervermögen.

genannten Agenden stehen im Saarland seit vielen Jahren auf der Tagesordnung, völlig unabhängig vom Krieg in der Ukraine und dem – weiteren – Steigen der Energiepreise seit dem 24. Februar dieses Jahres.

Infolge des Energiepreisanstiegs ist die ohnehin notwendige Transformation allenfalls dringlicher geworden, an der Notwendigkeit, dass es einer solchen schon lange vor dieser Entwicklung und unabhängig von dieser bedurfte, ändert dies nichts.

Auch der Klimawandel und durch diesen ausgelöste Anpassungsnotwendigkeiten, die im Antrag ebenso angesprochen werden, begründen ebenso keine Notsituation des Jahres 2022, zu deren Abwendung nun Kredite aufgenommen werden dürften. So hat das BVerfG bereits im Jahre 2021 entschieden, dass Art. 20a GG den Staat auf das Ziel der Klimaneutralität verpflichtet und dessen Erreichen bis zum Jahre 2045 anzustreben ist,³ mit dem Ukrainekrieg hat die Notwendigkeit von dem Staat aufgegebenen Maßnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels nichts zu tun.

Investitionen sind – anders als vor den Grundgesetzänderungen im Zuge der Föderalismusreform II vom 29.7.2009⁴ – seit dem Jahre 2020 (Art. 143d Abs. 1 S. 3 GG) auch für die Länder kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund mehr, um Kredite aufnehmen zu dürfen.⁵ Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat die Begrenzung der Aufnahme von Krediten durch die Höhe der im Haushalt veranschlagten Investitionen – und damit die implizite Gestattung der Kreditaufnahme zu diesem Zweck – in Art. 115 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. GG a.F. abgeschafft. Eine **strukturelle Neuverschuldung** von 0,35 % im Verhältnis zum nominalen BIP ist nur noch dem Bund, nicht mehr den Ländern gestattet, Art. 109 Abs. 3 S. 4 GG. Die anders lautende Bestimmung des Art. 109 Abs. 2 S. 1 SVerf, die auf dem alten Rechtszustand stehen geblieben und nicht angepasst worden ist, verstößt gegen Art. 109 Abs. 3 S. 1, 2 und 4 GG und ist damit nichtig, Art. 31 GG. Die Finanzierung von Investitionen zum Zweck

³ BVerfGE 157, 30 LS 2.

⁴ BGBl. I, 2248.

⁵ BT-Drs. 16/12410, S. 5.

der Transformation des Saarlandes darf damit nicht durch Kredite vorgenommen werden.

Dies bedeutet, dass Notlagenkredite allenfalls für die Mehrausgaben aufgenommen werden dürfen, die gerade durch die Beschleunigung und Verteuerung der – durch den Haushalt ohne Kredite zu finanzierenden – „Transformation“ des Saarlandes anfallen, nicht aber für die Umgestaltung als solche, die völlig unabhängig vom Krieg und vom Energiepreisschock vom Saarland zu bewältigen ist. Fehlt damit für den Großteil der vorgesehenen Ausgaben der notwendige Veranlassungszusammenhang, kann dieser auch nicht durch „angemessene Governance-Strukturen“ abgesichert werden, wie dies im Antragstext in Aussicht gestellt wird. Damit fehlt einem großen Teil der Kreditermächtigungen die notwendige verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

III. Sondervermögen

Die kreditfinanzierten Mittel sollen zudem in ein Sondervermögen, den „Transformationsfonds“, eingestellt werden, aus dem sie dann zehn Jahre lang abgerufen werden können. Sowohl die Einrichtung wie auch die geplante Bewirtschaftung des geplanten Sondervermögens sind verfassungsrechtlich problematisch.

1. Einrichtung

a) Betroffene Haushaltsgrundsätze

aa) Haushaltsgrundsätze der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Haushaltsplans (arg. e Art. 105 Abs. 1 S. 1 SVerf)

Das Saarland verfügt derzeit – soweit ersichtlich – bereits über rund 13 Sondervermögen neben dem Kernhaushalt. Jedes einzelne dieser Sondervermögen beein-

trächtigt die Kompetenz des Parlaments, jedes Jahr aufs Neue über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes zu entscheiden. Damit geraten Sondervermögen mit den verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans, die sich ableiten aus Art. 105 Abs. 1 Satz 1 SVerf, in Konflikt.⁶ Diese Prinzipien, die das demokratische Prinzip der saarländischen Verfassung konkretisieren,⁷ sind im 19. Jahrhundert in Deutschland bitter erkämpft worden. Angesichts des – gemessen am Volumen seines Haushaltes von 5 Mrd. Euro – erheblichen Volumens des geplanten Sondervermögens von 3 Mrd. Euro., das zu den weiteren schon bestehenden Sondervermögen hinzutreten soll, droht das Saarland mit diesen Erlungenschaften des Verfassungsstaates der Moderne für weiter zu brechen.

bb) Jährlichkeitsprinzip des Art. 105 Abs. 1 Satz 3 SVerf

Zudem steht der Transformationsfonds im Widerspruch zum haushaltsverfassungsrechtlichen Jährlichkeitsprinzip des Art. 105 Abs. 1 Satz 3 SVerf. Danach hat der Landtag jedes Jahr über den Haushalt durch Gesetz zu entscheiden. Da die Finanzierung öffentlicher Aufgaben durch Kredite grundsätzlich zu unterbleiben hat, muss der Landtag jährlich darüber entscheiden, ob eine Notlage vorliegt bzw. inwieweit diese fortdauert. Angepasst an den konkreten Bedarf darf er dann Ermächtigungen für Notlagenkredite ausbringen, die auf das jeweilige Haushaltsjahr begrenzt zu sein haben, nicht jedoch darf er derartige Ermächtigungen zeitlich über das Haushaltsjahr hinaus für zehn Jahre im Voraus erteilen. Es geht nicht an, dass Landesregierung und Landtagsmehrheit die jetzt ggf. vorliegende Notlage zum Anlass nehmen, Kreditfinanzierungsmöglichkeiten zehn Jahre lang vorzuhalten und zu verwenden, also auch in Zeiten, in denen möglicherweise gar keine Notlage mehr bestehen wird.

⁶ *Isensee* in *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *StaatsR-HdB*, Bd. V, 3. Aufl., § 122 Rn. 19; *Epping* in *BeckOK GG Art. 87a Rn. 15b*.

b) Rechtfertigung

Der Eingriff in das Budgetrecht des Landtages wiegt schwer:⁸

- das Sondervermögen beträgt 3 Mrd. Euro, während der saarländische Jahreshaushalt im Jahre 2022 nur 5 Mrd. Euro beträgt. Damit gehen die über das Sondervermögen geplanten Ausgaben mehr als 60 % über das Gesamtbudget des Haushaltsjahres 2022 hinaus;
- die Finanzierung des Sondervermögens soll ausschließlich über Kredite erfolgen. Beträgt die saarländische Gesamtverschuldung derzeit ca. 14 Mrd. Euro, so kommt mit den für das Sondervermögen aufgenommenen Krediten eine weitere Verschuldung um mehr als 20 % hinzu;
- das Sondervermögen soll eine Laufzeit von zehn Jahren haben und die Rückzahlung der erst im Jahre 2035 beginnenden Tilgung soll (mindestens, siehe dazu unter IV.) über vierzig Jahre bis zum Jahre 2075 erfolgen. Damit reicht das Sondervermögen weit über das Haushaltsjahr 2022 hinaus und greift so gravierend in den haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsatz der Jährlichkeit ein.

Hinreichend gewichtige verfassungsrechtliche Gründe, die die dargestellte schwerwiegende Beeinträchtigung des Budgetrechts des Landtags und die Durchbrechung der das Budgetrecht effektuierenden Grundsätze der Haushaltseinheit und Haushaltsvollständigkeit rechtfertigen könnten, sind in dem Antrag nicht dargetan.

⁷ Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen *Gröpl* in ders. (Hrsg.), BHO/LHO, 2. Aufl., Einl. Rn. 43 ff.

Die von der SPD-Landtagsfraktion in ihrem Antrag vorgetragene Argumente, das Sondervermögen sei das geeignete Instrument,

- die ausnahmsweise über Kredite zu finanzierenden Maßnahmen transparent auszuweisen,
- die wegen der Komplexität des Transformationsprozesses notwendigen zeitliche und inhaltliche Flexibilität zu ermöglichen sowie
- einen permanenten haushalterischen Ausnahmezustand zu vermeiden

stellen Erwägungen dar, die dem hier bestehenden Rechtfertigungsanforderungen nicht genügen:

Gewiß bewirkt das Sondervermögen einen „transparenten Ausweis“ der über Kredite zu finanzierenden Maßnahmen, da ein solcher Ausweis im Landeshaushalt nicht vorgenommen werden könnte, Art. 105 Abs. 2 S. 1 SVerf (Nonaffektationsprinzip). Jedoch dürfen Kredite für investive Zwecke weder generell noch zur Abwendung einer Notlage aufgenommen werden, d.h. eine Situation, die „ausnahmsweise“ eine kreditfinanzierte Finanzierung der hier geplanten Maßnahmen gestattet, liegt gar nicht vor (siehe oben sub II). Zudem stellt der transparente Ausweis allein des Grundes, um dessentwillen die Kredite aufgenommen werden – nicht der Kredite als solcher, die ohnehin im Haushaltsgesetz sichtbar gemacht werden – kein Argument dar, das hinreichendes verfassungsrechtliches Gewicht hätte, eine Durchbrechung der haushaltsverfassungsrechtlichen Prinzipien der Vollständigkeit und Einheitlichkeit zu rechtfertigen.

Kein hinreichendes Gewicht besitzt aber auch das Argument der zeitlichen und inhaltlichen Flexibilität der – so ist die Begründung des Antrags zu ergänzen – Mittel-

⁸ Kriterien: *StGH Hessen* Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, juris Rn. 178 – Hessisches Corona-Sondervermögen.

bewirtschaftung, die wegen der Komplexität des Transformationsprozesses notwendig sei. Denn sowohl bei der jährlichen Feststellung des Haushalts als auch im dann folgenden Haushaltsvollzug können notwendige Anpassungen an veränderte Lagen und Entwicklungen vorgenommen werden. Es ist so nicht erkennbar, warum das Ziel der Flexibilität nicht in gleicher Weise im Rahmen des regulären Haushalts verfolgt werden kann.

Das Argument, das Sondervermögen helfe, einen „permanenten haushalterischen Ausnahmezustand“ zu vermeiden, kann das Abgehen vom Haushaltsverfassungsrecht schließlich ebenfalls nicht rechtfertigen, da sich ein solcher permanenter haushalterischer Ausnahmezustand durch einen solchen Schritt gar nicht vermeiden ließe. Von Rechts wegen hat der Landtag vielmehr jedes Jahr darüber zu entscheiden, ob eine haushalterische Notlage besteht, und dann gegebenenfalls zur Abwendung dieser Notlage und begrenzt auf das konkrete Haushaltsjahr Kredite aufzunehmen. Eine einmalige Feststellung einer Notlage als „Vorratsbeschluß“ und eine darauf dann zu stützende Kreditaufnahme über Jahre im voraus läßt das Recht nicht zu.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die durch den Ukrainekrieg und deren Folgeentscheidungen ausgelöste Notlage genutzt werden soll, um sich mit diesem Argument für zehn Jahre in einem Sondervermögen mit Krediteinnahmen zu versorgen und so kreditfinanziert die seit Jahrzehnten anstehende Umgestaltung des Saarlandes in Angriff nehmen zu können.

2. Bewirtschaftung

a) Aufstellung des Wirtschaftsplans

Im Antrag ist die Rede davon, dass der Wirtschaftsplan im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung im Landtag „beraten“ wird. Hier ist unklar, ob der Landtag über den Wirtschaftsplan nur beraten oder auch über ihn beschließen darf. Letzteres müsste aber im Gesetz festgeschrieben sein, das es das Budgetrecht des Landtages

beeinträchtigen würde, wenn der Landtag keine substantielle Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt des Wirtschaftsplans und damit auf die konkrete Mittelverwendung besitzen würde.⁹ Je größer dabei das Finanzvolumen der Maßnahmen ist, die durch das Sondervermögen finanziert werden sollen, desto detaillierter müssen diese zudem im Wirtschaftsplan bestimmt sein, um eine wirksame Wahrnehmung des Haushaltsbewilligungsrechts des Landtages zu gewährleisten.¹⁰

b) Änderbarkeit des Wirtschaftsplans

In dem Antrag ist sodann vorgesehen, dass es zu Umschichtungen innerhalb des Wirtschaftsplans kommen kann, deren Urheber zwar nicht benannt, aber im Finanzministerium vermutet werden darf. Eine solche Befugnis zu Änderungen von Titelanträgen durch die Exekutive ist dem Haushaltsrecht indes fremd. Sie beeinträchtigt das parlamentarische Budgetrecht in seinem Kern. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich.

c) (Bloße) Unterrichtung des Landtags bei „signifikanten Umschichtungen“

Bei „signifikanten Umschichtungen innerhalb des Wirtschaftsplans“ soll der Haushaltsausschuss des Landtags hierüber lediglich unterrichtet, nicht aber muss seine Zustimmung eingeholt werden. Eine solche Ermächtigung der Landesregierung verletzt aber ebenso das Budgetrecht des Parlaments. Es liegt in der Kompetenz des Landtages, über die Ausgaben des Landes (Spezialisationsprinzip) zu beschließen. Dieser Kompetenz darf sich der Landtag nicht durch eine Ermächtigung der Exekutive begeben, da Kompetenzen, die in einer Verfassung den verschiedenen Organen zugeordnet werden, für deren Inhaber einen Status der Verantwortlichkeit und Pflichtigkeit begründen und damit für diesen unverfügbar sind.¹¹

⁹ StGH Hessen Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, juris Rn. 178 – Hessisches Corona-Sondervermögen.

¹⁰ StGH Hessen Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, juris Rn. 183 – Hessisches Corona-Sondervermögen.

¹¹ BVerfGE 4, 115, 139; 32, 145, 156; 39, 90, 190; 41, 291, 311; 63, 1, 39.

IV. Tilgungsplan

Schließlich ist es fraglich, ob der Tilgungsplan (Tilgungsbeginn und Tilgungszeitraum) angemessen i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 HStbG bzw. von Art. 115 Abs. 1 S. 8 GG ist, der mangels einer eigenen Regelung in der saarländischen Verfassung in diese inkorporiert ist.¹² Zwar ist es zur Ermöglichung einer „konjunkturgerechten Rückführung“ Sache des Parlaments zu entscheiden, „in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden,“¹³ welcher Zeitraum der Rückführung angemessen ist.

Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass es dem Landtag allein zu seiner freien Entscheidung überlassen ist, wie er die Tilgung gestalten will. Angesichts des Zwecks der Rückführungspflicht, ein weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung zu verhindern und eine bestehende Verschuldung abzubauen, ist vielmehr zu verlangen, dass das Land in der Regel nach dem Ende der Notlage mit der Rückführung der Notlagenkredite zu beginnen hat. Soll mit der Tilgung, wie hier, indes erst im Jahre 2035 und damit drei Jahre nach dem Ende der zehnjährigen Laufzeit begonnen werden, die für das Sondervermögen vorgesehen ist, müsste jedenfalls mit hinreichend gewichtigen Gründen dargelegt werden, warum dieser späte Zeitpunkt gewählt wird. Zu dieser Frage findet sich in dem Antrag nichts.

Zudem soll sich die Tilgung der Notlagenkredite vom Jahre 2035 bis zum Jahre 2075 und damit mindestens über einen Zeitraum von 40 Jahren erstrecken; im Antrag ist davon die Rede, daß die Tilgung der Schulden des Sondervermögens „Pandemie“ mit der Tilgung der für den Transformationsfonds aufgenommenen Schulden dergestalt zu verzahnen sei, daß im Sinne einer „atmenden Tilgung“ ein den Haushalt überfordernder Tilgungspeak bis zur vollständigen Tilgung der Schulden des Sondervermögens Pandemie vermieden wird, weshalb die Tilgung also auch länger als vierzig Jahre dauern kann. Die Belastung der Rückführung trifft auf diese Weise erst

¹² Dazu Gröpl, in: Gröpl/Guckelberger/Wohlfarth, Studienbuch Landesrecht Saarland, 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 58a i.E.

die folgende Generation. Damit werden nicht nur Lasten weit in die Zukunft verschoben, sondern es wird auch der zeitliche Zusammenhang mit einer Notlage im Jahr 2022 vollkommen unsichtbar gemacht. In jedem Falle müßte die Tilgungsregelung im Gesetz verankert werden, da einem schlichten Beschluß des Landtags keine Bindungskraft zukommen würde.



Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken